



## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

### Tierseuchen-Allgemeinverfügung des Kreises Olpe zum Schutz gegen die Bösartige Faulbrut der Bienen vom 04.08.2017

In Finnentrop-Ostentrop ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

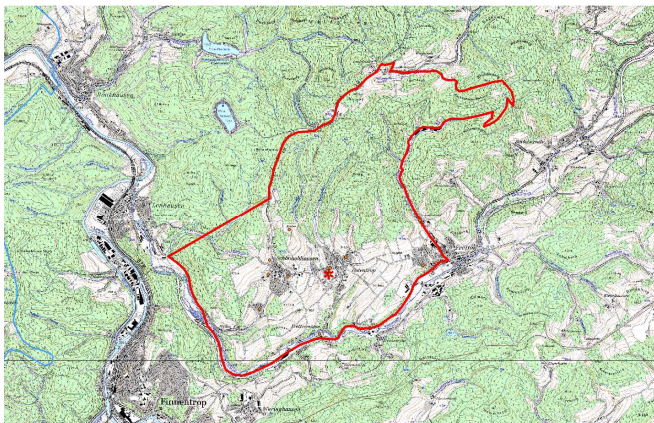
Aufgrund

- der §§ 1, 2 Nr. 3 a, 4, 8, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) – Tiergesundheitsgesetz TierGesG
- §§ 1, 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612) in Verbindung mit
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)
- in den jeweils geltenden Fassungen

wird vom Kreis Olpe als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

#### § 1

- (1) In einem Bienenstand auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Daraufhin wird ein Teil des Gebietes des Kreises Olpe zum Sperrbezirk erklärt.
- (2) Der Sperrbezirk wird in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt: Beginnend in der Gemeinde Finnentrop, Mühlenstraße querend den Bach Lettmecke, der L 737 folgend bis Fretter Kreuzung Esloher Str. / Giebelscheidstr.. Der Giebelscheidstraße über Delf folgend bis zur Quelle des Giebelscheider Bachs, anschl. Richtung Weuspert, entlang der K 29 Richtung Schönholthausen bis zur Einmündung Judenpfad folgend, danach in direkter Linie zum Ausgangspunkt Mühlenstraße in Finnentrop.



#### § 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Bienenhalter, die Ihren Standort im Sperrbezirk haben oder sich mit Bienenvölkern und beweglichen Bienenständen im Sperrbezirk befinden, werden aufgefordert, sich unverzüglich beim Fachdienst Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Olpe zu melden (Tel. 02761-81 646 od. 81 439).
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der

Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bestandes zu wiederholen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden,
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist
6. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den amtlichen oder amtlich beauftragten Personen (z. B. Bienenfachverständige) zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

#### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung sind gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden können.

#### § 4

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Olpe eingesehen werden.

#### Begründung

Am 02.08.2017 wurde im Kreis Olpe, auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Daher ist nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Dies dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere. Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

#### Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsaktes kann gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landrat des Kreises Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, beantragt werden. Des Weiteren kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, beantragt werden.

Olpe, 04.08.2017

KREIS OLPE  
Der Landrat  
als Kreisordnungsbehörde  
In Vertretung:

Melcher